

## **Satzung des Jugendbildungswerkes der Stadt Fulda**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 Hess. Ausländer-TeilhabeG Kommunalpolitik vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) sowie § 11 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 09. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) und §§ 35 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda in ihrer Sitzung am 08.02.2021 die folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsform, Sitz und Bezeichnung**

- (1) Die Stadt Fulda als örtlicher Träger der Jugendhilfe betreibt als öffentliche Einrichtung ein Kommunales Jugendbildungswerk, das seinen Sitz in Fulda hat.
- (2) Das Jugendbildungswerk ist eine eigenständige Einrichtung der außerschulischen Jugendbildung mit eigener finanzieller Ausstattung, die eine angemessene Mitbestimmung junger Menschen sicherstellt.
- (3) Die Einrichtung ist organisatorisch dem Amt für Jugend, Familie und Senioren zugeordnet und führt die Bezeichnung „Jugendbildungswerk der Stadt Fulda“.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Inhalte**

- (1) Das Jugendbildungswerk dient der sozialen, kulturellen und politischen Bildung und nimmt die Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung als einen Schwerpunkt der Jugendarbeit im Sinne des § 35 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) wahr.
- (2) Außerschulische Jugendbildung zielt auf den Erwerb von Lebenskompetenz und die Entfaltung von Identität. Sie trägt dazu bei, junge Menschen auf ihr Leben in einer freiheitlich demokratischen Gesellschaft sowie in Beruf, Partnerschaft, Ehe und Familie vorzubereiten.
- (3) Weiter soll außerschulische Jugendbildung junge Menschen in die Lage versetzen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen wahrzunehmen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken. Sie wirkt auch auf den Abbau von gesellschaftlichen Benachteiligungen hin und befähigt zu Eigenverantwortung, Eigeninitiative und gemeinsamen Engagement.
- (4) Das Jugendbildungswerk führt vor allem Kurse, Workshops, Arbeitsgemeinschaften, Tagesaktionen, Exkursionen, Seminare und Projekte für unterschiedliche Altersgruppen durch.
- (5) Weiter ist das Jugendbildungswerk anerkannter Träger für die Durchführungen von Bildungsurlaubsveranstaltungen im Sinne des § 10 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub (HBUG) in der jeweils gültigen Fassung und kann Anträge

auf Anerkennung von Bildungsurlaubsmaßnahmen bei dem für das Bildungsurlaubsrecht zuständigen Hessischen Ministerium stellen.

- (6) Das Bildungsangebot spricht Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahren aus der Region Fulda an. Die einzelnen Bildungsaktivitäten sind für alle jungen Menschen der entsprechenden Altersgruppen zugänglich.
- (7) Die Arbeit des Jugendbildungswerkes ist überparteilich und überkonfessionell und soll gemeinsam mit jungen Menschen entwickelt werden. Bei der Ausgestaltung der unterschiedlichen Angebote werden die jeweiligen besonderen sozialen, kulturellen und geschlechtsbezogenen Lebenslagen, Bedürfnisse und Interessen von Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und jungen Männern als durchgängiges Leitmotiv berücksichtigt.
- (8) Das Jugendbildungswerk erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den einzelnen Arbeitsbereichen der städtischen Kinder- und Jugendförderung sowie mit anderen freien und öffentlichen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung und Jugendhilfe.

### **§ 3**

#### **Personal, organisatorische Einbindung und Leitung des Jugendbildungswerkes**

- (1) Das Personal des Jugendbildungswerkes besteht aus hauptamtlichen Jugendbildungsreferent/-innen sowie Verwaltungsmitarbeiter/-innen.
- (2) Das Land Hessen unterstützt die Arbeit des Jugendbildungswerkes im Zuge einer pauschalierten Anteilfinanzierung der Personalkosten.
- (3) Das Jugendbildungswerk ist eine eigenständige Einrichtung innerhalb der städtischen Kinder- und Jugendförderung.
- (4) Die Abteilungsleitung der Kinder- und Jugendförderung nimmt die Dienst- und Fachaufsicht für das hauptamtliche Personal wahr.
- (5) Die Gesamtverantwortung für das Jugendbildungswerk trägt die Leitung des Amtes für Jugend, Familie und Senioren.

### **§ 4**

#### **Mitwirkung junger Menschen**

- (1) Die einzelnen Bildungsangebote des Jugendbildungswerkes werden gemeinsam mit jungen Menschen entwickelt.
- (2) Die Mitwirkung erfolgt durch eine kontinuierliche Befragung der jungen Menschen, die an den Aktivitäten des Jugendbildungswerkes teilnehmen sowie in regelmäßiger Abstimmung mit den Jugendlichen, die sich im Jugendforum, dem zentralen Beteiligungsinstrument in der Stadt Fulda, engagieren.

### **§ 5**

#### **Jugendhilfeausschuss**

- (1) Regelmäßig unterrichtet das Jugendbildungswerk den Jugendhilfeausschuss über seine Aktivitäten. In dem Bericht sind die Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen sowie die entsprechenden Teilnehmezahlen darzustellen, die pädagogischen Erfordernisse der einzelnen Bildungsmaßnahmen zu begründen und die Weiterentwicklung der Arbeit aufzuzeigen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss berät das Jugendbildungswerk bei allen Planungs- und Entwicklungsvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten des Jugendbildungswerkes im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel und gefassten Beschlüsse.

## **§ 6 Entgelte und Gebühren**

- (1) Für die Teilnahme an den Angeboten des Jugendbildungswerkes werden in der Regel Teilnahmegebühren oder Eintrittsgelder erhoben, die einen Teil der tatsächlich entstandenen Kosten abdecken.
- (2) Für unterschiedliche Bildungsmaßnahmen werden nebenamtliche Fachkräfte auf Honorarbasis beschäftigt, die die einzelnen Aktivitäten entweder gemeinsam mit den hauptamtlichen Jugendbildungsreferent/-innen oder selbständig durchführen.
- (3) Die entsprechenden Regelungen über die Erhebung von Teilnahmebeiträgen sowie zur Festsetzung der Honorare für nebenamtliches Personal, die für die gesamte Kinder- und Jugendförderung getroffen sind, finden auch für das Jugendbildungswerk Anwendung.

## **§ 7 Finanzwesen**

- (1) Die Prüfung des Jugendbildungswerkes als eigenständige Einrichtung der außerschulischen Jugendbildung obliegt dem städtischen Rechnungsprüfungsamt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fulda, den 25.02.2021

Der Magistrat der Stadt Fulda

Siegel

gez. Dr. Heiko Wingenfeld  
Oberbürgermeister

(veröffentlicht in der Fuldaer Zeitung am Dienstag, 02. März 2021)